

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Stadt zur Erhaltung besserer Mannszucht und Einigkeit incorporirt wurden, also, daß sowohl die Traundorfer in der Stadt als auch die Stadtleut' bei denen Traundorfern ihre Handwerk' frei und ungehindert arbeiten können".²⁹⁾ Hatte nun die Macht der Verhältnisse nach langem Ringen den Sieg über veraltete Satzungen davongetragen, so ward die neue Ordnung der Dinge weiterhin durch jene Urkunde dauernd verbrieft, vermöge welcher Kaiser Ferdinand III. 1637 das Traundorf zu einer Vorstadt erhob und in der es heißt, daß die Bewohner des Traundorfes von nun ab „all' und jegliche Ehr', Würde, Vortheil, Freiheit, Recht und Gerechtigkeit mit Kauf und Verkaufung, auch Treibung aller bürgerlichen Handtierung, Gewerb', Handlung und Nahrung haben, sich derselben erfreuen, gebrauchen und genießen, auch damit ihren Nutzen und Frommen in alle ehrliche und redliche Weg' suchen und werben sollen".³⁰⁾ Durch diese Verfügung waren in commercieller Beziehung endgiltig alle Schranken beseitigt, welche einst, dem Geiste des Mittelalters allerdings entsprechend, zu Gunsten der Gmündener Bürger, aber auch zur Hemmung einer gesunden Entwicklung des Traundorfes errichtet worden waren. Von nun an aber stand im Hinblick auf die volle Gleichberechtigung desselben mit der Stadt seinem Aufschwunge nichts mehr im Wege.

In ähnlicher Weise wie den Bewohnern des Traundorfes war auch den zu Gmunden befindlichen landesfürstlichen Salzamtleuten und deren Untergebenen der Betrieb von Handelsgeschäften untersagt. Diesbezüglich erließ schon Herzog Albrecht II. „am Mittichen nach dem heil. Kreuztag" (6. Mai) 1338 an seine Amtleute zu Gmunden (und Hallstatt) den ernstlichen Befehl, daß weder sie selbst noch ihre Diener und Knechte mit Wein, Getraide und anderer „Kaufmannschaft" Handel treiben und nur soviel davon erkaufen sollen, als sie für den eigenen Haushalt benötigen.³¹⁾ Dieses Verbot wurde am St. Colmannstage (13. October) 1371 von Herzog Albrecht III. erneuert³²⁾ und auch in der Folge, weil es des öfteren übertreten ward, mehrmals wiederholt. So sah sich 1483 Kaiser Friedrich III. genöthigt, den Magistrat von Gmunden zu beauftragen, daß er in seinem Namen den Handel abstelle, welchen die Amtleute daselbst mit Wein, Salz und anderen Waaren bisher getrieben haben, weil hiedurch sowohl die Amtsführung derselben, als auch die Bürgerschaft in ihren Geschäften beeinträchtigt werde.³³⁾ Auch dieses Verbot gerieth in Vergessenheit, weshalb der Stadtrath 1546 abermals über die „bürgerliche Handtierung" Klage führte, welche der Salzamtmann Hans Wuechrer von Draasdorf mit Getraide, Salz und Wein trieb. Die Regierung entschied, daß zwar die Amtleute von den Bürgern nicht gehindert werden sollen, sich Wein „zu ihren Hausnotturften" zu kaufen oder einen solchen geschenkweise anzunehmen, daß aber jene denselben „weder vom Zapfen um Geld ausgeben, noch unter dem Reifen (im Gebinde) verkaufen dürfen". Es sei aber, heißt es ziemlich deutham, in Gmunden vorgekommen und könnte sich wieder ereignen, daß die Bürger „mit guetem Trankh für kranke und gesunde Leuth' nit allweg wohlversehen sein". Wenn nun da einer der Amtleute in seinem Keller zufällig einen guten Tropfen habe, den er selbst nicht benötige, so solle es ihm gestattet sein, denselben einem Bürger unter dem Reifen zu verkaufen, welcher ihn dann wiederum an Arm' und Reich', Kranke und Gesunde ausschänken oder sonstwie verhandeln könne.³⁴⁾